

- Der Direktor -

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 4731/71	Best. Zs 2219
Rep.	Kat.

21. 3. 1962

Kr/Bz

Herrn

Oberregierungsrat
Dr. Hans L e r s c hM ü n c h e n 19
Nederlinger Str. 22VERTRAULICH

Sehr geehrter Herr Dr. Lersch!

Vor kurzem übermittelte ich Ihnen einige Fragen unseres Sachbearbeiters zum Reichstagsbrand, die Sie so freundlich sein wollten, Ihrem Herrn Vater zur etwaigen Beantwortung vorzulegen, soweit und sobald es sein Gesundheitszustand erlauben würde.

Inzwischen hat sich ein Tatbestand ergeben, demgegenüber die gestellten Fragen einstweilen völlig an Bedeutung zurücktreten und wozu eine Stellungnahme Ihres Herrn Vaters von ungleich grösserer sachlicher Wichtigkeit wäre. Da es sich dabei um Vorwürfe gegen die damaligen Richter handelt, wie sie m.E. in dieser Form ein deutsches Gericht bisher nicht erhoben hat, empfinde ich es als um so angenehmer, daß ich die Möglichkeit habe, zunächst Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. Lersch, davon Mitteilung zu machen, und es Ihnen überlassen kann, wann und wie Sie Ihrem Herrn Vater die Kenntnissgabe zumuten wollen.

Um was es sich handelt, werden Sie aus der anliegenden Teilabschrift des Urteils in dem in der Presse erwähnten Rechtsstreit Gewehr-Gisevius entnehmen. Auf den besonderen Gegenstand dieses Streites kommt es hier weniger an als auf die aus der Anlage ersichtliche Auffassung des Düsseldorfer Gerichtes zur Haltung und Einstellung der im Jahre 1933 mit dem Reichstagsbrand befaßten Richter des Reichsgerichts und deren damaliger Entscheidung. So beschränke ich

meine Mitteilung auch zunächst bewusst auf die hierfür relevanten Teile des Urteils, wenn ich natürlich auch zur Mitteilung des restlichen Textes ermächtigt und jederzeit bereit bin.

Meinerseits möchte ich zur Sache bemerken, daß nach meiner Kenntnis der zeitgeschichtlichen Literatur, allenfalls mit Ausnahme des Buches von Tobias, bisher sonst nie mit solcher Schärfe Kritik am Urteil des Reichsgerichts geübt worden ist. Wohl ist darauf hingewiesen worden, daß das Reichsgericht seinerzeit nicht auch die Möglichkeit einer Mittäterschaft von Nichtkommunisten untersucht habe. Es ist aber a.W. bisher niemals der Vorwurf erhoben worden, daß der mit dem Fall befaßte Senat der RG bereits bei der Feststellung der Tatsache, also ob es sich um einen Einzeltäter oder mehrere Täter handelte, unter dem Druck des nationalsozialistischen Systems (bereits im Herbst 1933) "das Recht gebeugt" habe.

Auch für die zeitgeschichtliche Forschung ergeben sich durch den Tenor dieses Urteils neue Probleme. Denn statt der bisherigen Frage, ob neben Kommunisten auch Nationalsozialisten als die möglichen Täter zu berücksichtigen seien, wird nunmehr zur öffentlichen Diskussion gestellt, ob und wie weit das RG vorsagen in bewußter Hilfestellung für das NS-Regime bei der Prüfung des Hergangs der Brandstiftung Spuren verwißt und ein falsches Bild als objektiv richtig hingestellt habe.

Zwar dürfte Dr. Gisevius gegen das Urteil Berufung einlegen, was ich in jedem Falle einer vorzeitigen öffentlichen Diskussion des Urteils vorziehen würde. Da man jedoch damit rechnen muß, daß Herr Tobias auf seine, die Journalisten auf ihre Weise diese Urteilsbegründung auswerten, so würde ich es begrüßen, wenn ich vorher darüber orientiert wäre, was ggf. Ihr Herr Vater in Anbetracht der in dem Urteil enthaltenen Vorwürfe zu tun oder zu veranlassen gedenkt.

- 3 -

Selbstverständlich wäre ich jederzeit zu einer
gündlichen Rücksprache mit Ihnen oder Ihrem Herrn Vater
bereit. Jedenfalls werde ich, so wie ich Ihnen zunächst
vertraulich schreibe, auch Ihre Antwort auf Wunsch ver-
traulich behandeln.

Mit verbindlichen Empfehlungen bin ich

Ihr sehr ergebener


(Dr. H. Krausniok)

Dr. Lersch
Bundesrichter i.R.

München 19, Böcklinstr. 26, 30. III. 62

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 4737/71	Best. ZJ
Rep.	Kat.

Herrn Direktor Dr. Kraussick,
Institut für Zeitgeschichte.

VERTRAULICH

Sehr geehrter Herr Direktor!

Akten besitze ich nicht mehr, nur noch das Buch von RA. Sack, dem Verteidiger des Torgler, das die vorläufige mündliche Urteilsbegründung durch den Vorsitzenden wiedergibt. Nach der inzwischen vergangenen Zeit kann ich mich aus dem Gedächtnis zu den gestellten Fragen nicht mehr äussern. Mein Gesundheitszustand hindert mich zudem daran, mich in den Streit des Tages einzulassen. Die Sorgfalt, mit der seinerzeit der Senat die Beweise geprüft hat, steht im Gegensatz zu der Unbekümmertheit, mit der jetzt das Gericht den Vorwurf der Rechtsbeugung zu gunsten der Partei konstruiert. Der Vorwurf entbehrt jeder sachlichen Grundlage und wird schon durch den Freispruch der 4 Angeklagten und die rasche Einrichtung des Volksgerichtshofes widerlegt. Wer die Hintermänner waren, die nach der Überzeugung des Senats vorhanden gewesen sein müssen, ist ungeklärt geblieben.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Dr. Lersch .